

Friedhofsatzung FriedWald Spessart in Rieneck

Der Stadtrat der Stadt Rieneck erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 7 und 8 des Bayerischen Bestattungsgesetzes (BestG) i.V.m. der Bekanntmachung über Aufgaben der Gemeinde beim Vollzug des Bestattungswesens (BestBek) vom 12.11.2002 (AllMBl Seite 965), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23.08.2005 (AllMBl Seite 331) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

1. Neben der allgemeinen Friedhofsatzung der Stadt Rieneck wird diese Satzung für den FriedWald Spessart in Rieneck erlassen. Der FriedWald Spessart in Rieneck ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Rieneck. Er trägt die Bezeichnung: FriedWald Spessart in Rieneck. Die Fläche des FriedWald Spessart in Rieneck befindet sich im Eigentum der Stadt Rieneck.
2. Diese Friedhofsatzung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Friedhofsatzung. Zum FriedWald Spessart in Rieneck gehören folgende Waldflächen:

| Katasterbezeichnung | | | | | Forstliche Einteilung | | |
|---------------------|--------------|-----------|----------------------------|-------------|-----------------------|--------|---|
| Gemarkung | Flur | Flurstück | Flächen- größe in ha | Nutzungsart | Abt. | U-Abt. | als Friedwald nutzbare Fläche in ha |
| Rieneck | Heegspitze | 3844 | 64,4882 | VJN | II.1 | 1 | 3,75 |
| Rieneck | Heegspitze | 3844 | 64,4882 | EI-ÜF | II.1 | 2 | 6,30 |
| Rieneck | Heegspitze | 3844 | 64,4882 | AD | II.1 | 3 | 4,00 |
| Rieneck | Heegspitze | 3844 | 64,4882 | AD | II.1 | 4 | 2,00 |
| Rieneck | Heegspitze | 3844 | 64,4882 | JD | II.1 | 6 | 4,00 |
| Rieneck | Heeg | 5389 | 30,1940 | VJN | II.2 | 0 | 8,90 |
| Rieneck | Gspringskopf | 5390 | 44,2460 | VJN | II.3 | 0 | 3,60 |
| Rieneck | Gspringskopf | 5390 | 44,2460 | AD | II.3 | 1 | 2,70 |
| Rieneck | Gspringskopf | 5390 | 44,2460 | AD | II.3 | 3 | 2,00 |
| Rieneck | Sternhecke | 5383 | 10,3040 | VJN | III.1 | 0 | 1,80 |
| Rieneck | Sternhecke | 5383 | 10,3040 | AD | III.1 | 1 | 2,50 |
| Rieneck | Sternhecke | 5383 | 10,3040 | JD | III.1 | 2 | 2,00 |
| Rieneck | Welschgrund | | | AD | III.2 | 3 | 7,20 |
| Gesamtfläc | | | | | | | 50,75 |

3. Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, hat mit Verfügung Az. 420-554 vom 03.12.2007, die diesbezügliche bestattungsrechtliche Erlaubnis erteilt und mit Bescheid Az. 510-610 vom 22.01.2008 die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der FriedWald Spessart in Rieneck dient der Beisetzung aller Personen, die oder deren Angehörige ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald

erworben haben.

- (2) Gemeindeglieder haben einen Anspruch auf Bestattung im FriedWald Spessart in Rieneck.

§ 3 Bestattungsfläche

- (1) Im FriedWald Spessart in Rieneck erfolgt eine Beisetzung der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, ausschließlich im Wurzelbereich der als Friedwaldbäume registrierten Bäume.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Friedwaldbäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Urnenbeisetzung im FriedWald Spessart in Rieneck gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt Rieneck. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Stadt Rieneck oder einem von ihr Beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der FriedWald Spessart in Rieneck unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der FriedWald-Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der FriedWald Spessart in Rieneck nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im FriedWald Spessart in Rieneck

1. Jeder Besucher des FriedWald Spessart in Rieneck hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Im FriedWald Spessart in Rieneck ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- d) den FriedWald und die Anlage zu verunreinigen
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmern; Musikdarbietungen sind im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten zulässig,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe von Bestattungen störende Tätigkeiten auszuüben,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,
 - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
3. Die Stadt Rieneck kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des FriedWald Spessart in Rieneck dienen.
 4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Stadt Rieneck, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Friedwaldbäume

Es werden folgende Grabarten unterschieden:

- Der Baum im FriedWald
- Der Platz im FriedWald

§ 7 Friedwaldbaum-Register

- (1) Im FriedWald Spessart in Rieneck erfolgt die Beisetzung einer Urne nur an einem Friedwaldbaum. Die Friedwaldbäume erhalten zum Auffinden des Friedwaldbaums eine Registriernummer
- (2) Die Stadt führt ein Kataster, in dem die Friedwaldbäume, die veräußerten Friedwaldbäume und die beigesetzten Personen unter Angaben des Bestattungszeitpunktes, sowie die Registriernummer des jeweiligen Friedwaldbaums dokumentiert sind.

§ 8 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht wird dem Erwerber durch Aushändigung einer „Graburkunde“ der Stadt Rieneck vergeben. Das Nutzungsrecht an den registrierten Friedwaldbäumen wird mindestens 20 Jahre (Ende der Ruhezeit), max. bis zu 99 Jahre verliehen. An jedem Friedwaldbaum (§ 6) können max. 20 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Im FriedWald Spessart in Rieneck kann neben den Bürgern der Stadt Rieneck jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im

FriedWald Spessart in Rieneck erworben hat.

- (3) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
- (4) Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
- (5) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.
- (6) Das Nutzungsrecht an Basisplatzbäumen wird auf max. 20 Einzelruhestätten (Basisplätze) beschränkt. Abweichend von den übrigen FriedWald-Baumarten gilt hier generell eine Ruhefrist und ein Nutzungsrecht von **jeweils 20 Jahren** ab dem Tag der Beisetzung. Ein Erwerb der Basisplätze ist auch ohne Sterbefall möglich, ohne dass die Frist beginnt.
- (7) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an einem Friedwaldbaum kann in besonderen Fällen von der Entrichtung einer Vorauszahlung auf die spätere Gebührenschuld auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abhängig gemacht werden.

§ 9 Markierungen

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Bis zur Übertragung des Nutzungsrechtes an einem Friedwaldbaum ist eine farbliche Markierung der Friedwaldbäume entsprechend § 6 zur Unterscheidung bzw. Zuordnung zulässig.

§ 10 Durchführung von Bestattungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig bei der Stadt Rieneck unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Der Beisetzungstermin ist mit der Stadt bzw. deren Dienstleister abzustimmen. Die Beisetzungen finden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen an Sonn- und Feiertagen statt.
- (4) Die Urnenbeisetzung im FriedWald Spessart in Rieneck gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt bzw. deren Dienstleister.
- (5) Für eine Trauerfeier kann die FriedWald-Hütte im FriedWald Spessart in Rieneck zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Aschen müssen spätestens sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen bezüglich der Beisetzung mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt und die Beisetzung in Rechnung gestellt.
- (7) Bestattungshandlungen von der Auswahl des Friedwaldbaums bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 08.00 und 18.00 Uhr, zulässig.
- (8) Alle Handlungen im FriedWald Spessart in Rieneck, die mit ungewöhnlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Vorschriften zur Grabgestaltung

Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Spessart in Rieneck darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Friedwaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen gemäß § 9 zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Friedwaldbaums sind jedoch erlaubt. Im Wurzelbereich der Friedwaldbäume oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen im Rahmen der Grabgestaltung vorzunehmen.

§ 13 Pflege der Grabstätten

- (1) Der FriedWald Spessart in Rieneck ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden

Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Friedwaldbäume. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.

- (2) Die Stadt kann Pflegeeingriffe an den Friedwaldbäumen durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Friedwaldbäume.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWald Spessart in Rieneck, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u.ä. oder an einzelnen Friedwaldbäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich besteht für die FriedWald-Fläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald Spessart in Rieneck entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Stadt obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
- (3) Die Stadt bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 15 Entgelt

Für die Nutzung der Friedwaldbäume als Grabstätte erhebt die Stadt Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für den FriedWald Spessart in Rieneck.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

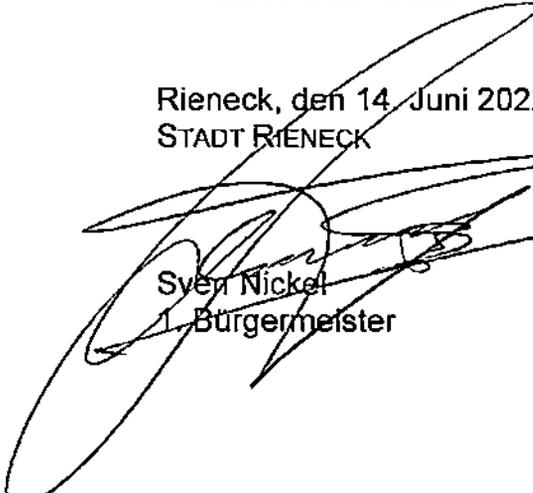
1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den FriedWald Spessart in Rieneck außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
 - b) sich im FriedWald Spessart in Rieneck nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Stadt Rieneck sowie von der FriedWald GmbH beauftragten aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 5), die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
 - c) nicht genehmigte Markierungen i.S.d. § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
 - d) die Friedwaldbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12),
 - e) Pflegeeingriffe vornimmt (§ 13).

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Rieneck.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung FriedWald Spessart in Rieneck vom 23.06.2021 außer Kraft.

Rieneck, den 14. Juni 2022
STADT RIENECK


Sven Nickel
1. Bürgermeister

